

V. Verwaltungsrechtspflege

1. Keine Wiedererwägung von Rechtsmittelentscheiden

Die Rechtskraftwirkung von verwaltungsbehördlichen Rechtsmittelentscheiden ist stärker als jene von Verfügungen. Deshalb unterliegen solche Entscheide einem Wiedererwägungsverbot. Ein Wiedererwägungsgesuch kann sich nur auf erstinstanzliche Verfügungen beziehen

Aus dem Sachverhalt

Am 16. April 2002 hat der Regierungsrat die erwähnte Beschwerde als gegenstandslos abgeschrieben. Verfahrenskosten wurden nicht erhoben, aber der Firma T und der Gemeinde X wurde eine Parteientschädigung von je Fr. 500.– zugunsten der Dorfgemeinschaft X auferlegt. Begründet wurde dies damit, dass die Dorfgemeinschaft X im Beschwerdeverfahren obsiegt hätte, wenn ein Sachentscheid hätte gefällt werden müssen. Mit der T sei eine Partei am Verfahren beteiligt gewesen, die gegensätzliche Interessen vertreten habe. Die Gemeinde X habe im Vorverfahren einen Verfahrensfehler bzw. eine offenbare Rechtsverletzung begangen und sei deshalb ebenfalls entschädigungspflichtig.

B. Dagegen erhob die T am 29. April 2002 Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug mit dem Antrag, die vom Regierungsrat auferlegte Parteientschädigung sei aufzuheben. Mit Eingabe vom 29. April 2002 reichte die T ein Wiedererwägungsgesuch beim Regierungsrat ein mit dem Begehren, die T sei von der Bezahlung einer Parteientschädigung zu entbinden.

Aus den Erwägungen

Mit einem Wiedererwägungsgesuch wird die verfügende Instanz ersucht, auf ihre Verfügung zurückzukommen. Dieser Rechtsbehelf ist im Verwaltungsrechtspflegegesetz (BGS 162.1; VRG) nicht geregelt (vgl. Marco Weiss, Verfahren der Verwaltungsrechtspflege im Kanton Zug, S. 74).

Einleitend stellt sich die Rechtsfrage, ob der Regierungsrat überhaupt befugt ist, auf seinen Entscheid vom 16. April 2002 zurückzukommen. Gemäss herrschender Lehre ist dies nicht zulässig. Die Rechtskraftwirkung von verwaltungsbehördlichen Rechtsmittelentscheiden ist stärker als jene von Verfügungen. Deshalb unterliegen solche Entscheide einem Wiedererwägungsverbot (Ursina Beeler-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich, 1985, S. 56). Somit kann sich ein Wiedererwägungsgesuch nur auf erstinstanzliche Verfügungen beziehen (Ulrich Häfelin/Georg Müller, Grun-

driss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Zürich, 1998, N1423; Alfred Kölz/Jörg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich, 1999 N8 Vorbem. zu §§ 86a bis 86d; Jürg Martin, Leitfaden für den Erlass von Verfügungen, Zürich 1996, S. 186; Marco Weiss, a.a.O., S. 75).

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt somit, dass auf das von der T eingereichte Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten werden kann. Auch die Möglichkeit zur Änderung oder Aufhebung von Verwaltungsentscheiden durch die entscheidende Behörde gemäss § 29 VRG - sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind - hilft in diesem Fall nicht weiter, da sich diese Bestimmung nur auf erstinstanzliche Entscheide, nicht jedoch auf Beschwerdeentscheide bezieht.

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf das von der T eingereichte Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten werden kann.

Regierungsrat, 18. Juni 2002